

Beteiligung	Institution	Zusatz	Straße / Postfach	PLZ	Stadt			Datum der Antr.	Hinweise/ Bedenken
Behörden/Verbände									
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abt. 6 Bergbau und Energie NRW	Postfach	44025	Dortmund			05.05.2010 19.06.2018	
2	Bezirksregierung Düsseldorf	Dezemrat 22.5 (KBD)	Postfach 300 865	40408	Düsseldorf			28.04.2010 23.05.2018	
x	Eiftverband		Postfach 13 20	50103	Bergheim				
x	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung Ville-Eifel Abteilung 4 / Betrieb & Verkehr	Jülicher Ring 101-103	53879	Euskirchen	15.05.2018		05.05.2010	
3	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn			12.07.2010	
Kommunen und Kreise									
4	StädteRegion Aachen	A 70.5 - Regionalentwicklung, Mobilität und Klimaschutz -	Zollernstraße 10	52070	Aachen			18.06.2018 13.07.2018	
5	Natur/ Ökologie/Landwirtschaft	Landesbüro der Naturschutzbünde NRW	Ringshorster Straße 306	46117	Oberhausen	16.06.2018			
Organisationen									
x	Handwerkskammer		Postfach 50 02 34	52086	Aachen	06.05.2010			
x	IHK Aachen		Postfach 10 07 40	52007	Aachen	19.04.2010 19.06.2018			
x	AVV GmbH		Postfach 50 02 62	52086	Aachen				
Verkehr									
Versorgungsunternehmen etc.									
6	Amprion GmbH	Unternehmenskommunikation	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund			17.05.2010 22.05.2018	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort: Bebauungsplan, T NL West, PTI 24	An Gut Wolf 9a	52070	Aachen	20.04.2010 08.05.2018			
x	EBV GmbH		Myhler Straße 83	41836	Hückelhoven	19.04.2010 19.06.2018			
8	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	Kaiserstraße 86	52134	Herzengrath			14.04.2010 16.05.2018	
x	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH		Postfach 16 07	52204	Stolberg	14.04.2010			
9	regionetz GmbH		Zum Hagelkreuz 16	52249	Eschweiler			12.06.2018	
x	RWE Power Aktiengesellschaft	Abteilung Liegenschaften (PCO-L)	Stützgenweg 2	50935	Köln	06.05.2010			
x	RWE Westfalen-Weser-Ems NetzsERVICE GmbH	Spezialservice Gas	Rheinlanddamm 23	44138	Dortmund	09.04.2010			
x	RWE Westfalen-Weser-Ems NetzsERVICE GmbH	Spezialservice Strom (VSW-H-LH)	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund	19.05.2010			
10	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM	Spezialservice Strom	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund			19.06.2018	
x	Thyssenges GmbH		Emil-Moog-Platz 13	44137	Dortmund	19.04.2010			
x	Zweckverband Entsorgungsregion West ZEW		Zum Hagelkreuz 24	52249	Eschweiler				
x	Unitymedia NRW GmbH		Postfach 10 20 28	34020	Kassel	06.06.2018			
x	Wintershall Holding GmbH		Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel	14.06.2018			
x	Vodafone GmbH		Ferdinand-Braun-Platz 1	40549	Düsseldorf	08.05.2018			
x	E-PLUS Mobilfunk GmbH		E-Plus-Straße 1	40472	Düsseldorf				
x	NETAAACHEN GmbH		Grüner Weg 100	52070	Aachen				

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan 105 – Südlich Rodelberg – Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung und öffentlichen Auslegung

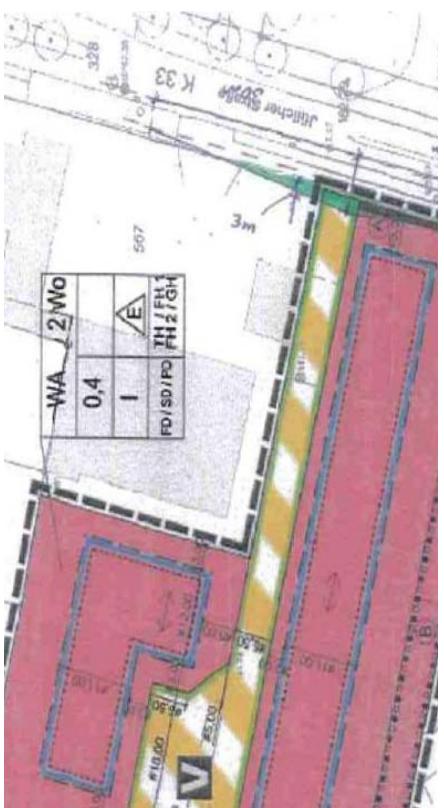
Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg – Schreiben vom 05.05.2010 und 19.06.2018	<p>Das Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Glückauf", im Eigentum der EBV GmbH, sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Eschweiler", im Eigentum der RWE Power AG.</p> <p>Auch heute noch einwirkungsrelevanter tages-/ oberflächennaher Steinkohle(alt)bergbau ist in den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen im Planungsbereich nicht verzeichnet.</p> <p>Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfiehlt die Bezirksregierung, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer, Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer/Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den der Bezirksregierung Arnsberg vorliegenden Unterlagen von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der Planungsbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebau, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserabsenkung im Planungsbereich ist in den nächsten Jahren nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>	<p>Die BergwerkseigentümerInnen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wurden keine Hinweise oder Bedenken geäußert.</p> <p>Zu den Grundwasserverhältnissen (Grundwasserabsenkungen, Bodenbewegungen) wird im Bebauungsplan unter Punkt IV. folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>Grundwasserverhältnisse</p> <p>Das Plangebiet liegt im Grenzbereich großräumiger Grundwasserabsenkungen durch bergbauliche Maßnahmen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Diesbezüglich empfiehlt die Bezirksregierung Arnsberg, auch die o.g. EigentümerInnen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen.		
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), Schreiben vom 28.04.2010 und 23.05.2018	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen. Der KBD empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel im ausgewiesenen Bereich der beigefügten Karte (vgl. Originalstellungsannahmen).</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschließen. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.</p> <p>Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen, empfiehlt der KBD zusätzlich eine Sicherheitsdetektion und verweist auf das seinem Schreiben beigefügte Merkblatt.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird unter Punkt IV. folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>Kampfmittel Innerhalb des gesamten Plangebiets fanden vermehrte Kampfhandlungen statt. Vor Baubeginn wird eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschließen.</p> <p>Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen“.</p>
3	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Schreiben vom 12.07.2010	<p>In der Region des Plangebiets wurde bisher keine systematische Erfassung der Bodendenkmäler durchgeführt. Daher kann der LVR weder konkrete Aussagen dazu machen, ob es zu Konflikten zwischen der Planung und den Belangen der Bodendenkmalpflege kommen kann noch ob die Planung sich möglicherweise auf das archäologische Kulturgut auswirkt.</p> <p>Der LVR verweist auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bittet, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird unter Punkt IV. in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
4	<p>StädteRegion Aachen, Schreiben vom 05.05.2010, 18.06.2018 und 13.07.2018</p> <p>4.1 A 70 - Umweltamt – Wasserwirtschaft (05.05.2010):</p> <p>Die Niederschlagswasserentsorgung ist nicht ausreichend dargestellt. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Das Umweltamt verweist auf sein Rundschreiben vom 02.04.2008 – Niederschlagswasserentsorgung im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.</p>	<p>Entwässerung</p> <p>In der "Jülicher Straße" (K 33) verläuft ein Niederschlagswasserkanal der StädteRegion. Er findet im weiteren Verlauf der „Jülicher Straße“ Vorflut im Mischwasser-Kanalnetz der Stadt Eschweiler. Die anfallenden häuslichen Schmutzwässer der geplanten Gebäude sollen in diesen Kanal eingeleitet werden. Grundsätzliche Voraussetzung für den Anschluss an diesen Kanal ist die Übernahme des Kanals durch die Stadt Eschweiler. Im Rahmen der Erstellung des Baugebietes werden die für die Übernahme notwendigen Regelungen zwischen der Stadt Eschweiler und der StädteRegion getroffen.</p> <p>Niederschlagswasserentsorgung:</p> <p>Gemäß § 44 Landeswassergesetz (LWG NW) besteht für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, die Verpflichtung das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. Für das Plangebiet besteht daher eine solche Verpflichtung.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Baugrunderkundung wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes untersucht.</p> <p>Die oberflächennah anstehenden bindigen Böden weisen eine geringe Durchlässigkeit auf und werden daher für die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser als ungeeignet bewertet.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Baugrunderkundung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Da sich in unmittelbarer Nähe des Erschließungsgebietes weder Vorfluter noch Gewässer befinden, in die eine Einleitung der Niederschlagswässer möglich wäre, empfiehlt das Ingenieurbüro die Ableitung der Niederschlagswässer (nach der Drosselung in einem unterirdischen Stauraumkanal) in den Kanal im Verlauf der K 33.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.2	A 70 - Umweltamt – Immissionsschutz (05.05.2010): Aus der Begründung zum Planentwurf geht hervor, dass das geplante Allgemeine Wohngebiet (WA) erheblich durch den Verkehrslärm der Bundesautobahn A 4 beeinflusst wird. Zudem befindet sich in ca. 50 m Entfernung ein Umspannwerk und unmittelbar nordwestlich angrenzend ein Gewerbebetrieb. Das Umweltamt der StädteRegion Aachen empfiehlt, ein Lärmgutachten erstellen zu lassen. In dem Gutachten soll überprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen die Ausweisung eines Wohngebietes vertretbar ist.	<p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet, um mögliche Immissionskonflikte zu beurteilen und vermeiden zu können (Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 105 – Südlich Rödelberg – ACCON Köln GmbH (02/2018)). Dabei wurden u. a. die vorhandenen Belastungen durch Lärmemissionen (Verkehr / Gewerbe) auf das Plangebiet untersucht.</p> <p>Die Aussagen dieser Untersuchung sind in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen, die aus dieser Studie resultierenden Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p><u>Verkehrslärm</u></p> <p><u>Aktive Schallschutzmaßnahmen</u></p> <p>Aufgrund der hohen Beurteilungspegel innerhalb des Plangebietes wurde geprüft, ob durch aktive Lärminderungsmaßnahmen z.B. durch Lärmschutzwände eine Reduzierung der Geräuschbelastungen möglich ist. Die Berechnungen zeigen, dass durch aktive Maßnahmen keine signifikante Reduzierung der Geräuschsituation zu erwarten ist, die eine Verringerung der erforderlichen passiven Schutzmaßnahmen zur Folge hätte. Es werden daher keine aktiven Schallschutzmaßnahmen festgesetzt.</p> <p><u>Passive Schallschutzmaßnahmen</u></p> <p>Im gesamten Plangebiet sind aufgrund der vorhandenen Situation und der Lage passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Mit den unter Punkt I.5 textlich festgesetzten Maßnahmen zum passiven Schallschutz können die mit der Eigenart des Plangebiets verbundenen Erwartungen auf angemessenem Schutz vor Lärmbelastungen erfüllt werden.</p> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <p>Die Berechnungen der gewerblichen Geräuschmissionen ergaben, dass unter Berücksichtigung aller auf die jeweiligen Immissionsorte einwirkenden Geräuschmissionen die Richtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) eingehalten werden. Dies gilt auch für das südlich gelegene Umspannwerk. Unzulässige Spitzenpegel durch gewerbliche Geräusche sind nicht zu erwarten.</p> <p>Durch die gewerblichen Geräusche wird zudem die Geräuschbelastung durch den Straßenverkehr nicht weiter erhöht, so dass aus der Gesamtbelastung keine weitergehenden Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 resultieren.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
4.3	A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr (05.05.2010): Es bestehen Bedenken, da die geplante Anbindung des neuen Wohngebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt der K 33 liegt. Aus Sicht des A 61 der StädteRegion Aachen würde die Anbindung zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen. Die Erschließung von der K 33 wird daher abgelehnt. Als Alternative wird vorgeschlagen, eine Erschließung über die Straße Am Rodelberg zu prüfen. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an der K33 gegenüber dem Straßenbausträger besteht nicht.	In einem Informationsaustausch mit der StädteRegion, A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr wurde festgestellt, dass gemäß Amtsblatt des Kreises Aachen vom 15. November 2002 die Verschiebung der Ortsdurchfahrt (OD) Richtung Eschweiler neu festgesetzt wurde und das Plangebiet in Gänze innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt. Eine Anbindung des Plangebiets über einen Wirtschaftsweg an die Straße „Am Rodelberg“ wurde geprüft. Für die Erschließung des Plangebiets ist der Wirtschaftsweg bzw. die Wegeparzelle mit einer Breite von nur ca. 4,00 m ungeeignet.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
4.4	A 61 - Immobilienmanagement und Verkehr (18.06.2018): <u>Technischer Straßenbau:</u> Dem Vorhaben kann aus Sicht des Bausträgers der dem Erschließungsgebiet angrenzenden Kreisstraße (K 33) Jülicher Straße unter folgenden Bedingungen/ Auflagen zugestimmt werden: <ul style="list-style-type: none">- Die bereits in der K 33 auf Höhe der geplanten Zufahrt vorhandene Abbiegesperre, welche zur Vermeidung von Linksabbiegevorgängen in das benachbarte Gewerbegebiet dient, bleibt bestehen.- Eine Vereinbarung zur Übertragung der Baulast des in der K 33 vorhandenen Straßenentwässerungskanals von der StädteRegion Aachen an die Stadt Eschweiler ist abzuschließen.	<p>Die auf der K 33 in Höhe der geplanten Zufahrt vorhandene Abbiegesperre bleibt bestehen. Die StädteRegion Aachen ist Straßenbausträger und Eigentümer dieser Kreisstraße. Eine Änderung der Zufahrtssituation liegt somit in der Hand der StädteRegion Aachen.</p> <p>Im Zuge der Realisierung des Plangebiets und der Erschließung des neuen Baugebiets erfolgt eine Einschränkung der Zufahrt auf „rechts rein/rechts raus“. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB bestehen nicht.</p> <p>Eine entsprechende Vereinbarung zur Übertragung der Baulast des in der K 33 vorhandenen Straßennentwässerungskanals der StädteRegion Aachen an die Stadt Eschweiler und der Kostenübernahme durch den Vorhabenträger liegt vor. Damit ist die entwässerungstechnische Erschließung gesichert.</p>	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
	<u>Radverkehr</u> Auf beiden Seiten der Jülicher Straße (K 33) verläuft ein gemeinsamer Geh-/Radweg. Die Zufahrt in das neue Wohngebiet quert diesen Weg auf der westlichen Seite. Aus der Zufahrt müssen in den Geh-/Radweg und in die Fahrbahn in beiden Richtungen ausreichende Sichtfelder von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und Bewuchs freigehalten werden, damit austehende Kfz-Fahrer insbesondere Radfahrer und Kfz rechtzeitig genug erkennen. Dazu sind die Sichtfelder für die Anfahrsicht nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST 06, Kap. 6.3.9.3) mit einer Schenkellänge von 70 m auf bevorrechtigte Kfz und von	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksfächern zur Sicherung des Sichtfeldes auf den in der Planzeichnung dargestellten Flächen (Sichtfeld) textliche Festsetzungen getroffen: <ul style="list-style-type: none">- Freihaltung von baulichen Sichthindernissen (Stellplätze, Garagen gem. § 12 BauNVO, Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen, soweit sie nach Landerecht in den Abstandsfächern zulässig sind),- Beschränkung der max. Höhe von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB auf max. 0,8 m sowie	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>30 m auf bevorrechtigte Radfahrer nachzuweisen und mit der StädteRegion Aachen abzustimmen. Die Freihaltung der so ermittelten Sichtfelder ist in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufzunehmen. Das Sichtfeld in Richtung Ortslage Dürwiß betrifft auch Flächen des nördlich angrenzenden Flurstücks 567. Auch hierfür sind entsprechende Festsetzungen notwendig und durch Eintragung einer Baulast zu sichern.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> - Zulässigkeit von Einfriedungen innerhalb dieser Flächen nach § 89 BauO NRW auf max. 0,8 m. <p>Zur dauerhaften Sicherung des Sichtfeldes über die Flächen des Geltingsbereiches des Bebauungsplanes hinaus (Flur 7, Flurstück 567) wird die Eintragung einer Grunddienstbarkeit (Sichtfeldfreihaltung) in das Grundbuch zu Gunsten des Grundstücks (Flur 7, Flurstück 566 – Flächen innerhalb des Geltingsbereichs des Bebauungsplans Nr. 105) und zu Lasten des Flurstücks 567 eingetragen. Die Grunddienstbarkeit wird beim Flurstück 566 vermerkt.</p>	
4.5	<p>A 70 – Umweltamt (18.06.2018)</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u></p> <p>Es bestehen weiterhin Bedenken. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan sollen die anfallenden Niederschlagswässer dem Mischwasserkanal zugeleitet werden. Eine Versickerung sei gemäß hydrogeologischem Gutachten nicht möglich.</p> <p>Dieses Gutachten ist zur wasserwirtschaftlichen Prüfung erforderlich. Es liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Es wird um Vorlage des Gutachtens gebeten.</p>	<p>Wegen der generell nur geringen Durchlässigkeit des Untergrundes wird gemäß hydrogeologischem Gutachten von einer Versickerung des Regenwassers abzuraten, sofern technisch wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stehen.</p> <p>Das Gutachten ist der StädteRegion Aachen unmittelbar zugesandt worden (vgl. Stellungnahme 4.1).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
	<p>A70 – Umweltamt, Schreiben vom 13.07.2018</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u></p> <p>Gemäß hydrogeologischem Gutachten zum Bebauungsplan 105 ist eine dauerhafte gezielte Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer im Plangebiet nicht möglich. Gegen die geplante Ableitung der Niederschlagswässer in den Mischwasserkanal bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Nebenbestimmungen werden unter Punkt IV. als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die anfallenden Schmutzwässer werden der öffentlichen Kanalisation der Stadt Eschweiler zugeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Das Umweltamt der StädteRegion fordert, die nachfolgend aufgeführt Nebenbestimmungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. - Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasser verhältnisse geplant und ausgeführt werden. (Keine Kellergeschosse vorsehen oder Keller mit wasserdichter Wanne planen und ausführen). - Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer thermischen Nutzung (Wärmenpumpen mit Sonden, Flächen- oder Spirlalkollektoren und Ähnliches) des Erdreiches oder des Grundwassers eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. 	<p>Im Bebauungsplan wird auf die Grundwasserverhältnisse hingewiesen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen müssen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. U. a. sind bei der konkreten Hochbauplanung bezüglich der Kellergeschosse Vorkelhungen zu treffen.</p> <p>Bei einer thermischen Nutzung des Erdrechts ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Im Bebauungsplan wird unter Punkt IV. ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>	
4.6	<p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. In der schalltechnischen Untersuchung der Accon vom 27.02.2017 ist nachgewiesen, dass auf das geplante WA keine Lärmimmissionen aus Gewerbebetrieben einwirken, welche die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreiten. Voraussetzung ist dabei, dass an den benachbarten Verbrauchermärkten auch zukünftig keine nächtlichen Aktivitäten (z.B. Anlieferungen) stattfinden.</p> <p>Zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Autobahn hat der Gutachter konkrete passive LärmSchutzmaßnahmen an den Wohnhäusern vorgeschlagen, die in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt sind.</p>	<p>Die Betriebszeiten der benachbarten Verbrauchermärkte werden in den Betriebsgenehmigungen geregelt.</p> <p>Konkrete passive LärmSchutzmaßnahmen an den Wohnhäusern wurden textlich festgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.7	<p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <p>Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages eingehalten werden, die südliche Baureihe während der Baumaßnahmen geschützt und erhalten wird und der restliche Ausgleich über das Ökokonto erfolgt.</p>	<p>Die Forderungen aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrags wurden in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans (u. a. unter Punkt 1.6) aufgenommen und dadurch gesichert.</p> <p>Der externe Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Eschweiler gesichert (vgl. textliche Festsetzungen Punkt III).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	<p><u>Naturschutzbund (NABU), Schreiben vom 16.06.2018</u></p> <p>Der NABU beklagt, dass durch die Bebauung ein großer Baum- und Buschbestand vernichtet wird, in dem sog. Allerweltsvögel, die leider in den letzten Jahren durch den Insektenmangel stark abgenommen haben, leben. Da</p>	<p>In der Artenschutzprüfung Stufe 1 werden Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungstatbestands auch für nicht planungsrelevante Vogelarten vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	auch für nichtrelevante Vogelarten Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden müssen, fordert der NABU eine Artenschutzprüfung II. Der Ausgleich soll mindestens 1 Jahr vor Beginn der Rodungsmaßnahmen geschaffen werden, da nicht sichergestellt ist, dass die Höhlenbäume erhalten bleiben. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen in unmittelbarer Nähe durchgeführt werden.	Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB) werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes gesichert. In den festgesetzten Bereichen liegen auch die ermittelten Höhlenbäume. Die Artenschutzprüfung kommt von daher zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. BNatSchG vorliegen. Eine Artenschutzprüfung II ist daher nicht erforderlich.	sichtigt.
	Bei der Erstellung von Einfamilienhäusern mit Vorgarten fordert der NABU ein Verbot von Schottervögärten mit Folienunterlage,. Diese Art von Versiegelung ist gerade IN und verhindert artenhaltungsnotwendige Kräuter, die für Insekten lebensnotwendig sind. Sollte der Verbotsfordierung des NABU nicht gefolgt werden, sind die entsprechenden qm in die Niederschlagswas serberechnung mit einzubeziehen.	Der § 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) setzt jedoch im 1. Satz des 1. Absatzes Folgendes fest: Die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind 1. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen. Darüber hinausgehende Regelungen wurden im Bebauungsplan nicht getroffen.	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
6	Amprion GmbH, Schreiben vom 17.05.2018 und 22.05.2018	Maststandorte, Schutzstreifen und Leitung liegen außerhalb des Plangebiets. Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Nahbereich des Plangebiets in einem 2 x 32,0 m (= 64,0 m) breiten Schutzstreifen die o.g. Freileitung verläuft. Die tatsächliche Lage der Leitung ergibt sich ausschließlich aus der Örtlichkeit. Das Plangebiet soll in einem Abstand von mind. 70 m zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ausgewiesen werden. Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erklärt sich die Amprion GmbH daher einverstanden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	110-/380-kV-Hochspannungsfreileitung Verlautenheide-Zukunft, Bl. 4176 (Maste 27 bis 28)	Es handelt sich – wie auch bereits in der Stellungnahme formuliert – beim Punkt 8.2-3 des LEP NRW um einen Grundsatz. Entgegen wird gem. § 1 Abs. 4 BauGB geregelt, dass Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind und die Grundsätze der Raumordnung und die sonstigen	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>Neufassung des Landesentwicklungsplanes NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die den Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität (insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (20-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Ausweislich der Festsetzungen des LEP soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Die Amprion GmbH bittet darum, den demnach aus dem Vorsorgeprinzip abgeleiteten Auftrag zum Interessenausgleich und zur Konfliktminimierung zwischen Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumschutz im Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Das Antwortschreiben wird auch namens und im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin bzw. Westnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde gesendet. Die technische Abstimmung hat die Amprion GmbH vorgenommen.</p>	<p>Erfordernisse der Raumordnung (lediglich) als Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 4 Abs. 2 ROG).</p> <p>Dieser Grundsatz formuliert, dass nach Möglichkeit ein Abstand von 400 m zum nächsten Baugebiet einzuhalten ist. Für das verbindliche Bauleitplanverfahren des Bebauungsplans 105 – Südlich Rödelberg – wurde 2010 bereits der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Bebauungsplan entspricht den Zielsetzungen des gültigen Flächennutzungsplans. Er könnte bei Berücksichtigung des o. g. Grundsatzes nicht realisiert werden. Dies würde zu einem nicht unerheblichen Einschnitt in die Siedlungsentwicklung des Ortsteils Dürwiß führen.</p> <p>Um eine maßvolle und verträgliche Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, muss dieser Abstand hier unterschritten werden. Dies entspricht dem Vorgehen in stark verdichten Siedlungsgebieten am Rande des rheinischen Braunkohlerreviers: Dürwiß liegt ca. 5 km vom Tagebaurand Braunkohlen Tagebau Inden II und ca. 3,5 km von Braunkohlekraftwerk Weisweiler entfernt.</p>	
7	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Schreiben vom 20.04.2010</p> <p>Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH bittet, folgende Hinweise und Belange zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Erschließung der zukünftigen Bebauung im Plangebiet wird eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien erforderlich. Daher sollen in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen ausreichend dimensionierte Trassen für die Leitungsverlegung vorgesehen werden. Die Nutzung dieser Flächen für den ungehinderten Ausbau des Telekommunikationsnetzes ist unentgeltlich und kostenfrei. ▪ Auf privaten Straßenverkehrsflächen wird der Deutschen Telekom ein Leitungsrecht eingeräumt. Der Erschließungssträger veranlasst in diesem Fall die Grundbucheintragung. ▪ Die Deutsche Telekom bittet um eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszenonen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßen-, Wege- und Leitungs- 	<p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>bau durch den Erschließungsträger. Die Deutsche Telekom benötigt für ihre Baumaßnahme eine Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Baumpfanzungen bittet die Deutsche Telekom, das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 08.05.2018</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorzuhalten.</p> <p>Zum Zweck der Koordinierung bittet die Telekom um Mitteilung, welche eigenen oder bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebiets stattfinden werden.</p> <p>Bei positivem Ergebnis der Prüfung macht die Telekom Technik GmbH darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Die Telekom Technik GmbH beantragt daher folgendes sicherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - auf Privatwegen (Eigentümernwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben steht, - die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauleitverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. <p>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich rechzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit der Telekom Technik GmbH in Verbindung gesetzt wird.</p>		
8	<p>enwor GmbH, Schreiben vom 14.04.2010 und 16.05.2018</p> <p>In beiden Schreiben teilt die enwor GmbH mit, dass von Seiten der enwor GmbH für die Trinkwasserversorgung in versorgungstechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Den Schreiben liegen Bestandspläne der Trinkwasserleitungen bei. Die enwor GmbH bittet darum, diese Leitungen bei der Planung zu berücksichtigen und zu beachten.</p>	<p>Die vorhandenen Trinkwasserleitungen liegen außerhalb des Geltungsbereichs.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	<p>Regionetz GmbH, Schreiben vom 12.06.2018</p> <p>In dem vom Bebauungsplan betroffenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH.</p> <p>Den o. a. Verfahren stimmt die Regionetz GmbH zu, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. - Zu den Versorgungsanlagen der Regionetz müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> Bei Strom- / Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 0,50 m, Gas- und Wasserrohrleitungen DN < 300: 0,80 m, Fernwärmeleitungen: 0,50 m. - Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmäßig- 	<p>Die Planung und Abstimmung der Versorgungsmedien wird nicht im Bauverfahren geregelt, sondern bleibt der sich anschließenden Tiefbauplanung vorbehalten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>nahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten.</p> <p>- Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>- Bei Baumpfanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung die zuständige Fachabteilung der Regionetz GmbH zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>- Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung der Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</p> <p>- Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>- Bei Setzungen wird die Regionetz GmbH die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird darum gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einholt.</p>		
10	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzsersice GmbH, Spezialservice Strom, Schreiben vom 19.05.2010	<p>Maststandorte, Schutzstreifen und Leitung liegen außerhalb des Plangebiets. Regellungsbedarf im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans besteht nicht.</p> <p>Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzsersice GmbH, Spezialservice Strom äußert sich zur 220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft-Bundesgrenze (Jupille), Fl. 2322 (Maste 7 bis 8):</p> <p>Dem Schreiben der RWE ist ein Bestandsplan beigefügt. Der Planbereich liegt außerhalb des 2 x 21,0 m (= 42,0 m) breiten Schutzstreifens der o. g. Hochspannungsfreileitung. Die RWE weist darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung und somit auch das Leitungsrecht ausschließlich aus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Auf Grund der Nähe zur Hochspannungsfreileitung bittet die RWE, den Beginn der Arbeiten mind. 14 Tage im Voraus der RWE Rhein-Ruhr Netz-Service GmbH anzugeben und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren.</p> <p>Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, weist die RWE darauf hin, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung einzuhalten ist.</p> <p>Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Er haftet gegenüber der RWE Rheinland Westfalen Netz AG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung langfristig mit einer Betriebsspannung von 110 kV betrieben wird, erfolgt ihre Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p>		
11	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM, Schreiben vom 19.06.2018	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die im Betreff genannte Hochspannungsfreileitung (220-kV-Hochspannungsfreileitung Zukunft - Bundesgrenze (Jupille), Bl. 2322 (Maste 7 bis 8)). Bezüglich der ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen wird eine separate Stellungnahme der Amprion GmbH eingereicht.</p> <p>Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt außerhalb des Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen hat die Westnetz GmbH im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2.000 eingezeichnet. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Falls dennoch Arbeiten oder Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, sind diese im Vorfeld mit der Westnetz GmbH abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden weder Arbeiten noch Kompensationsmaßnahmen im Schutzstreifen der genannten 220-kV-Hochspannungsfreileitung durchgeführt.</p> <p>Zu den ebenfalls im Planbereich vorhandenen Amprion-Hochspannungsfreileitungen vgl. Stellungnahme Nr. 6.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird darum gebeten, die v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und die Westnetz GmbH weiter am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von der Westnetz GmbH betreuten Anlagen des 110-kV Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.</p>		